

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 49/67

Im Namen des Volkes

Urteil  
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
21. Sept. 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

beigeladen: . . . . .

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 30. August 1967 durch

|                     |                       |     |
|---------------------|-----------------------|-----|
| Senatspräsident     | P e n q u i t t       |     |
|                     | - Vorsitzender -,     |     |
| Bundesrichter       | D r . E c k e r ,     |     |
| Bundesrichter       | M ü l l e r ,         |     |
| Bundessozialrichter | D r . H a t e s a u l | und |
| Bundessozialrichter | Z o l l e n k o p f   |     |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom  
8. Dezember 1966 und das Urteil des Sozialgerichts  
Hamburg vom 23. März 1965 werden aufgehoben. Die  
Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

# G r ü n d e :

- - - - -

Es ist über die Frage zu entscheiden, ob dem an Tuberkulose (Tbc) erkrankten Versicherten für die Dauer stationärer Heilbehandlung auch dann noch Übergangsgeld aus der Rentenversicherung zu gewähren ist, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Kläger wurde von Juli bis Oktober 1964 wegen Tbc auf Kosten der Beklagten in verschiedenen Krankenhäusern behandelt. Bei Beginn dieser Behandlungen war er 68 Jahre alt. Ein Altersruhegeld bezog er nicht, die Wartezeit hierfür war nicht erfüllt; ebenso bezog er keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Bewilligung des Übergangsgeldes lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. September 1964), weil darauf nach Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch bestehe.

Der gegen die Versagung des Übergangsgeldes gerichteten Klage haben das Sozialgericht - SG - (Urteil vom 23. März 1965) und das Landessozialgericht - LSG - (Urteil vom 8. Dezember 1966) stattgegeben. Das Berufungsgericht leitet aus Wortlaut und Sinnzusammenhang des § 1244 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Auffassung her, daß die dem Anspruch auf Übergangsgeld gesetzte Altersgrenze nur für Rentner, nicht aber für Versicherte gelte. Das bringe das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es Versicherte und Rentner nicht durch ein "und" nebeneinander stelle, sondern von Versicherten einerseits "sowie" Rentnern bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres andererseits spreche.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Beklagte das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie sieht § 1244 a Abs. 6 RVO als eine Ergänzung an zu

- 3 -



den sonstigen Rehabilitationsbestimmungen. Versicherte, die die Altersgrenze von 65 Jahren überschritten hätten, kämen im allgemeinen für Gesundheits- und Berufsförderungsmaßnahmen nach den §§ 1236 ff RVO nicht in Betracht. Für die Tbc-Hilfe der Rentenversicherungen gelte davon eine Ausnahme. Diese Ausnahme habe aber zugleich wieder bezüglich des Übergangsgeldes durch die Einführung der Altersgrenze eingeschränkt werden sollen. Eine andere Interpretation zeitige zudem ein nicht zu billigendes Ergebnis; denn sie erlaube es dem Versicherten, trotz etwaiger Rentenberechtigung anstelle der Rente das Übergangsgeld zu wählen, wenn dieses für ihn günstiger sei.

Der Kläger ist im gegenwärtigen Rechtszug nicht vertreten.

Die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse beantragt, die die Revision zurückzuweisen. Sie wirft die Frage auf, ob der Kläger nicht - falls der Anspruch auf Übergangsgeld verneint werde - von der Beklagten eine Geldleistung gemäß § 1239 Satz 2 RVO zu verlangen habe.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist begründet. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist von der Antwort auf die Frage abhängig, ob nach § 1244 a Abs. 6 RVO das Übergangsgeld den Versicherten - zum Unterschied von den Rentnern - auch zusteht, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben. Für eine solche in bezug auf das Lebensalter unterschiedliche Behandlung der Rentner und der Versicherten gibt es nach der Auffassung des Senats keinen zureichenden Grund.

Die Fassung des § 1244 a Abs. 6 RVO lenkt die Auslegung nicht - wie das Berufungsgericht angenommen hat - eindeutig in eine bestimmte Richtung. Das Berufungsgericht ver-



- 4 -

weist - wie Schewe, BABl 1959, 481, 486 - zur Stütze seiner Auffassung auf das Wort "sowie" in dieser Vorschrift: weil Rentner als Berechtigte des Übergangsgeldes nicht einfach durch "und", sondern durch "sowie" neben die Versicherten gestellt seien, werde eine Besonderheit zum Ausdruck gebracht, die nur der einen, nicht aber der anderen Gruppe zugedacht sei. - Zuzugeben ist, daß die Art der Formulierung auffällt, namentlich wenn man sie mit der Textgestaltung des Abs. 4 des § 1244 a RVO vergleicht und mit dem Gebrauch des "sowie" in Abs. 7 des § 1244 a und in § 205 a Abs. 1 RVO; die Gesetzesfassung ist gewiß für die Ansicht zu verwerfen, der Zusatz "bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres" sei lediglich auf Rentner zu beziehen. Unabweisbar ist dieses Argument aber nicht. Die Ersetzung von "und" durch "sowie" wirkt allerdings ungelenkt, wenn nur zwei Aussageglieder einfach nebeneinander aufgezählt werden. Eine lediglich addierende Verknüpfung ist jedoch sprachlich - wie durch ein "und" auch durch ein "sowie" möglich (vgl. § 372 Satz 1 BGB; ferner Wolff, Die Gesetzessprache 1952, 111).

Für das rechte Verständnis der Altersbegrenzung in § 1244 a Abs. 6 RVO sind Zweck und Bedeutung des Übergangsgeldes wichtig. Neben Rehabilitationsleistungen soll keine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt werden, die wirtschaftliche Sicherung vielmehr durch die Gewährung von Übergangsgeld erfolgen. Der Erfolg medizinischer Hilfen und beruflicher Förderungen soll nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die Betreuten "sich von vornherein auf Rentenbezug einstellen" (Bundestagsdrucks. II/2437, Begründung zu §§ 1246 und 1247 des Entwurfs). Die gleiche Erwägung leitete den Gesetzgeber aber nicht in bezug auf die Versicherten, die die Altersgrenze überschritten haben. Es war nicht beabsichtigt, Rehabilitationsmaßnahmen und vor allem die Gewährung von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Übergangsgeld in Konkurrenz zur Alterssicherung treten zu lassen (§ 1236 Abs. 2, § 1242 RV0). Das Ziel der Rehabilitationsbestrebungen ist vielmehr, "der sogenannten Frühinvalidität, d.h. einer vor dem 65. Lebensjahr eintretenden vorzeitigen Berufsunfähigkeit ... entgegenzuwirken" (Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu Bundestagsdrucks. II/3080 S. 5). Die Alterssicherung wird - bei Erfüllung der Wartezeit - einheitlich allen Angehörigen der Rentenversicherungen für die Vollendung des 65. Lebensjahres in Aussicht gestellt. Der Wunsch des Versicherten nach dauerndem Rentenbezug soll bei diesem Lebensalter nicht mehr hintangehalten werden. Der Zweck des Übergangsgeldes geht bei Personen dieses Alters verloren. Der Einführung einer Altersgrenze für die Gewährung von Übergangsgeld innerhalb der allgemeinen Rehabilitation bedurfte es jedoch nicht, weil ihre Maßnahmen ihrer Natur nach nicht über das 65. Lebensjahr hinaus bewilligt werden. Im Zusammenhang mit der Regelung über die Tbc-Hilfe der Rentenversicherungen mußte dagegen der Gesetzgeber dem Anspruch auf das Übergangsgeld eine Altersgrenze setzen. Diese Leistung kommt nämlich, wie bereits erwähnt, im allgemeinen nur innerhalb der Schranken in Betracht, die den Wiederherstellungsmaßnahmen überhaupt innewohnen. Dazu gehört, daß von Rehabilitationsaufwendungen die Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist, damit der Versicherte durch eigene Lebensleistung für sein Alter vorsorgen kann. Von dieser Voraussetzung einer Erfolgserwartung ist dagegen die Tbc-Hilfe, auf die zudem ein Rechtsanspruch des einzelnen besteht, nicht abhängig; sogar für Empfänger von Altersruhegeld und Hinterbliebenenrente ist sie gesetzlich gewährleistet. Wenn nun diese Hilfe bei Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, nur aus Sachleistungen bestehen soll, so mußte in die Norm über die Geldleistungen ein entsprechender einschränkender Hinweis aufgenommen werden. Dieser Hinweis hat in der Wendung "bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres" seinen Niederschlag ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

funden. Er bezieht sich - wie sich aus der für beide gleichen Situation ergibt - sowohl auf Versicherte als auch auf Rentner. Das hat die Beklagte zutreffend angenommen.

Ob - wie die Beigeladene meint - ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte unmittelbar aus § 1239 Satz 2 RVO hergeleitet werden kann, ist vom Revisionsgericht nicht zu prüfen, weil dafür bislang von keinem Beteiligten etwas Konkretes vorgetragen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)